Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 5
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

12.02.1969 - 22. Sitzung

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung V — Verhandlungsberichte

22. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Februar 1969

Entschuldigt fehlen die Abgeordneten Düßmann, Eilers, Erbel, Iversen, Jackisch, Koenen, Wilma Landwehr, Ella Müller, Marie Nejedlo, Stern, Wehrmann.

INHALT

Eingänge 1377

Einführung einer Fragestunde 1377

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 24. September 1968:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)

(Drucksachenabteilung I Nr. 34)

1. Lesung . . . . . (ausgesetzt) 1377

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 26. November 1968:

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien

(Drucksachenabteilung I Nr. 41)

1. Lesung 1378

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 28. Januar 1969:

Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung)

(Drucksachenabteilung I Nr. 43) 1378

Bericht des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung des Petitionsrechts (Drucksachenabteilung III Nr. 5) und Antrag: Regelung des Petitionsrechts durch Gesetz (Drucksachenabteilung II Nr. 196)

Abg. Dr. Klink, Berichterstatter 1378

Abstimmung 1379

Antrag: Ingenieurhochschulgesetz (Drucksachenabteilung II Nr. 91)

1. Lesung . . . . . (ausgesetzt) 1379

Antrag: Gesetz über die Organisation des Hochschulwesens (Drucksachenabteilung II Nr. 142)

1. Lesung . . . . . (ausgesetzt) 1379

Antrag: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen (Drucksachenabteilung II Nr. 195)

1. Lesung . . . . . (ausgesetzt) 1379

Antrag: Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid (Drucksachenabteilung II Nr. 197)

1. Lesung

Abg. Dr. Franke, Berichterstatter 1379

Abg. Dr. Cassens (CDU) 1380

Präsidium

Präsident **Engel** Vizepräsident **Dr. Zander**

Schriftführer **Hardegen**

Am Senatstisch

Senator für Inneres **Löbert** (SPD)

Präsident Engel eröffnet die Sitzung um 15.18 Uhr.

Präsident Engel: Die Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) ist eröffnet.

Folgende Eingänge liegen vor:

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 4. Februar 1969: Bericht über die Haushaltslage nach dem Stande vom 31. Dezember 1968 (Drucksachenabteilung I Nr. 44).

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 4. Februar 1969: Wohnungsbauförderung 1968/69 (Drucksachenabteilung I Nr. 45).

Die Mitteilungen kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Der Deutsche Büchereiverband e. V. überreicht eine Broschüre mit einem „Bibliotheksplan", der einen Entwurf für ein umfassendes Netz allgemeiner öffentlicher Bibliotheken und Büchereien beinhaltet.

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft übermittelt eine Resolution über die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen und den Ausbau der Universitätspressestellen.

Der Verein Katholischer Deutscher Lehrerinnen nimmt in einem Schreiben zu Fragen des Beamtenrechts und der Lehrerbesoldung Stellung.

Alle Eingaben können bei der Verwaltung der Bürgerschaft eingesehen werden.

Der Abgeordnete Dr. Sieling und die CDU-Fraktion haben folgenden Antrag eingereicht:

Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters:

„Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Der Senat wird ersucht, unverzüglich mit dem Bund und den übrigen Ländern Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel einer Klärung, wann und unter welchen Voraussetzungen (Volljährigkeit usw.) das Wahlalter einheitlich auf 18 Jahre und das Wählbarkeitsalter auf 23 Jahre herabgesetzt werden soll."

Der Antrag kommt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Interfraktionell ist vereinbart worden, die Tagesordnungspunkte 4 und 8 miteinander zu verbinden.

Ich höre keinen Widerspruch. — Die Bürgerschaft (Landtag) ist mit der Regelung einverstanden.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen bekanntgeben, daß der Vorstand der Bürgerschaft beschlossen hat, wegen der am 5. März in Berlin stattfindenden Bundesversammlung die Sitzungen der Bürgerschaft am 5. März 1969 ausfallen zu lassen.

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden wie geplant am 26. März 1969 statt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Schon vor vielen Jahren hatte der seinerzeitige Präsident, Herr Hagedorn, den Versuch unternommen, den Senat zu veranlassen, sich mit der Einführung einer Fragestunde einverstanden zu erklären. Zu der Zeit wurde vom Senat dieses Ansinnen unter Berufung auf den Artikel 100 der Landesverfassung nicht anerkannt.

In der letzten Zeit sind an mich wieder viele Wünsche wegen Einrichtung einer solchen Fragestunde herangetragen worden. Nachdem nun auch kürzlich der nichtständige Ausschuß zur Änderung des Artikels 125 der Landesverfassung sich mit diesem Gegenstand beschäftigt hat und mich bat, mich erneut mit dem Senat in Verbindung zu setzen, um die Einführung einer Fragestunde zu erreichen, ist dies von mir aus am 10. Februar 1969 geschehen.

Ich werde das Haus von dem Ergebnis dieser eingeleiteten Verhandlungen unterrichten.

An unserer heutigen Sitzung nehmen unter anderen als Zuhörer teil ein Lehrgang der Landespolizeischule, ein Lehrgang der „Bremer Heimstiftung", Ausbilder und Lehrlinge der Vereinigten Flugtechnischen Werke Lemwerder, eine Klasse der Realschule Philipp-Reis-Straße und eine Klasse der Realschule Otto-Braun-Straße.

Ich begrüße diese Teilnehmer besonders herzlich. Ich könnte mir vorstellen, daß dadurch, daß viele Verhandlungen außerhalb des Plenums in den Deputationen und in den Ausschüssen der Bürgerschaft stattfinden, Ihnen manche Abläufe in diesem Hause etwas unerklärlich bleiben. Aber, meine Damen und Herren, sollte dies der Fall sein, dann dürfen Sie sich vertrauensvoll an den Vorstand der Bürgerschaft wenden. Dieser ist jederzeit bereit, Ihnen erforderliche Aufklärungen zu geben.

Vom Senat begrüße ich Herrn Senator Löbert.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich die Gelegenheit benutzen, den Abgeordneten Sagner zu seinem heutigen Geburtstag namens des Hauses recht herzlich zu beglückwünschen.

(Beifall)

Wir haben außerdem unter unseren Mitgliedern heute eine Dame, die ihren 25jährigen Hochzeitstag feiert. Verständlicherweise ist sie heute nicht unter uns, aber ich habe Gelegenheit genommen, zu diesem Tage den Ehegatten Nejedlo die herzlichsten Glückwünsche des Hauses zu übermitteln.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 24. September 1968:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) (Drucksachenabteilung I Nr. 34)

1. Lesung

Die Bürgerschaft (Landtag) hat die erste Lesung über diesen Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 16. Oktober 1968 unterbrochen mit der Maßgabe an den Senat, den Entwurf zu überprüfen.

Der Präsident des Senats teilt mit Schreiben vom 11. Februar 1969 mit, daß diese Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist und deshalb um Aussetzung gebeten wird.

Ich höre keinen Widerspruch. — Die Bürgerschaft (Landtag) ist mit der Aussetzung einverstanden.

Die Angelegenheit kommt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 26. November 1968:
Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien
(Drucksachenabteilung I Nr. 41)
1. Lesung

Der Senat überreicht den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien und gibt dazu die in der Mitteilung enthaltene Begründung.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf in der Sitzung am 13. 11. 1968 zugestimmt.

Der Senat hatte mit Schreiben vom 5. Februar 1969 darum gebeten, diesen Tagesordnungspunkt heute auszusetzen, weil Herr Senator Jantzen heute in der Sitzung nicht anwesend sein kann. Nachdem in der gestrigen Interfraktionellen Sitzung vereinbart wurde, daß über diesen Punkt keine Debatte stattfinden soll, habe ich mich mit dem Senat in Verbindung gesetzt. Der Senat ist einverstanden, daß in diesem Fall die erste Lesung heute durchgeführt wird.

Wir kommen zur 1. Lesung.

Die Beratung ist eröffnet. — Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Beratung ist geschlossen.

Wer das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien in 1. Lesung beschließen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in 1. Lesung.

(Einstimmig)

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 28. Januar 1969:
Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung)
(Drucksachenabteilung I Nr. 43)

Der Senat überreicht die vorliegende Polizeiverordnung und bittet die Bürgerschaft (Landtag), gemäß § 27 des Polizeigesetzes Kenntnis zu nehmen.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat der Polizeiverordnung am 13. November 1968 zugestimmt. Die Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen ist bereits erfolgt.

Die Beratung ist eröffnet. — Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Beratung ist geschlossen.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Polizeiverordnung Kenntnis.

Bericht des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung des Petitionsrechts
(Drucksachenabteilung III Nr. 5)

Interfraktionell ist vereinbart worden, hiermit zu verbinden

Antrag: Regelung des Petitionsrechts durch Gesetz
(Drucksachenabteilung II Nr. 196)

Dazu Herr Senator L ö b e r t .

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 1967 einen nichtständigen Ausschuß zur Überprüfung des Petitionsrechts eingesetzt.

Dieser Ausschuß legt in der Drucksachenabteilung III Nr. 5 einen Zwischenbericht vor und unterbreitet der Bürgerschaft (Landtag) gleichzeitig einen Antrag, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Der nichtständige Ausschuß zur Überprüfung des Petitionsrechts wird beauftragt, der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über das Petitionswesen zu unterbreiten."

Die Beratung ist eröffnet.

Als Berichterstatter hat das Wort der Abgeordnete Dr. Klink.

Abg. **Dr. Klink:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens der Mitglieder des nichtständigen Ausschusses möchte ich folgenden Bericht geben.

Der von der Bürgerschaft eingesetzte nichtständige Ausschuß zur Überprüfung des Petitionsrechts hatte der Bürgerschaft die Anrufung des Staatsgerichtshofs zur Prüfung folgender verfassungsrechtlicher Zweifelsfragen empfohlen. Ich zitiere:

„Steht die Einsetzung eines ständigen Petitionsausschusses durch die Bürgerschaft zur Wahrung des in Artikel 17 des Grundgesetzes garantierten Petitionsrechts in Widerspruch zu Artikel 105 der Bremischen Landesverfassung?"

Ende des Zitats!

Die Bürgerschaft hat dieser Empfehlung am 26. Juni 1968 entsprochen und die Zweifelsfrage dem bremischen Staatsgerichtshof unterbreitet. Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat hierüber im November 1968 folgende Entscheidung getroffen:

„Der Einsatz eines ständigen Petitionsausschusses durch die Bürgerschaft zur Wahrung des in Artikel 17 des Grundgesetzes garantierten Petitionsrechts steht nicht in Widerspruch zu Artikel 105 der Bremischen Landesverfassung."

Demnach ist die Bürgerschaft berechtigt, einen Petitionsausschuß einzusetzen. Der nichtständige Ausschuß hat sich mit dieser Entscheidung beschäftigt. Dabei hat der Ausschuß in seinen Beratungen die Feststellung des Staatsgerichtshofs hinsichtlich der Möglichkeit, weitere ständige Parlamentsausschüsse einzusetzen, ausdrücklich ausgeklammert. Er vertrat die Meinung, daß diese für die Parlamentsarbeit eminent wichtige Frage weiterer Erörterung bedürfe, jedoch über den Aufgabenbereich dieses Ausschusses hinausgreife.

Der nichtständige Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 29. Januar 1969 unter anderem mit der Frage beschäftigt, ob das Petitionswesen im Lande Bremen im Rahmen der Geschäftsordnung oder aufgrund eines besonderen Gesetzes geregelt werden solle. In der Begründung der Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist dies ausdrücklich der Entscheidung der Bürgerschaft anheimgegeben. Der nichtständige Ausschuß ist einhellig der Auffassung, daß die Rechtsgrundlage für das Petitionswesen in Form eines Gesetzes erfolgen soll, und zwar vor allem deshalb, weil das Petitionswesen nicht nur von innerparlamentarischer Bedeutung ist, sondern auch eine rechtliche Wirkung gegenüber außerhalb der Bürgerschaft stehenden Personen und Institutionen haben soll.

Der Ausschuß bittet die Bürgerschaft, ihn in dieser Auffassung zu bestätigen und ihn ausdrücklich zu beauftragen, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten. Die Ausschußmitglieder haben deshalb einstimmig den Antrag Nr. 196 vorgelegt. Der Wortlaut dieses Antrags ist soeben vom Herrn Präsidenten verlesen worden. Namens der Mitglieder des nichtständigen Ausschusses bitte ich um Zustimmung zu diesem Antrag.

(Beifall)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wer dem vom Ausschuß vorgelegten Antrag zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben.

(Einstimmig)

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Antrag zu und nimmt von dem Bericht des Ausschusses Kenntnis.

Ich rufe nun zusammen auf die Punkte 5, 6 und 7 der Tagesordnung:

Antrag: Ingenieurhochschulgesetz
(Drucksachenabteilung II Nr. 91)
1. Lesung

Antrag: Gesetz über die Organisation des Hochschulwesens
(Drucksachenabteilung II Nr. 142)
1. Lesung

Antrag: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen
(Drucksachenabteilung II Nr. 195)
1. Lesung

Interfraktionell ist vereinbart worden, diese drei Tagesordnungspunkte heute auszusetzen.

Ich höre keinen Widerspruch. — Die Bürgerschaft (Landtag) ist damit einverstanden.

Die Punkte kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Antrag: Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid
(Drucksachenabteilung II Nr. 197)
1. Lesung

Dazu Herr Senator L ö b e r t.

Die Bürgerschaft (Landtag) hatte in ihrer Sitzung am 13. Dezember 1967 einen nichtständigen Ausschuß zur Beratung eines Gesetzentwurfs über das Verfahren beim Volksentscheid eingesetzt.

Dieser Ausschuß hat seine Beratungen beendet und legt der Bürgerschaft (Landtag) einen Antrag mit dem Gesetzentwurf über das Verfahren beim Volksentscheid vor.

Der Antrag ist an die Abgeordneten verteilt worden. Ich nehme deshalb an, daß ich auf eine Verlesung verzichten kann.

Ich höre keinen Widerspruch. — Die Bürgerschaft (Landtag) ist einverstanden.

Die Beratung ist eröffnet.

Das Wort hat der Berichterstatter des Ausschusses, Herr Dr. Franke.

Abg. **Dr. Franke:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gemäß Auftrags dieses Hohen Hauses durch Beschluß vom 13. Dezember 1967 hat der nichtständige Ausschuß über das Verfahren beim Volksentscheid den Ihnen vorgelegten und nunmehr zur ersten Lesung anstehenden Gesetzesentwurf in vier protokollierten Sitzungen erarbeitet. Der Ausschuß, der sich aus fünf Vertretern der SPD, drei Vertretern der CDU und einem Vertreter der FDP zusammensetzt, wurde durch den Senator für Justiz und Verfassung sowie durch den Senator für Inneres, beziehungsweise durch die in den Ausschuß delegierten Herren der beiden Verwaltungen umfassend unterstützt. Der Ausschuß spricht hierfür seinen besonderen Dank aus.

Bevor ich zur Begründung auf Einzelheiten eingehen darf, gestatten Sie mir bitte noch einige allgemeine Erläuterungen:

Das heute zur ersten Lesung anstehende Gesetz will eine selbständige Aussagefähigkeit für die entscheidenen Phasen des Verfahrens beim Volksentscheid und Volksbegehren besitzen. Es enthält daher eigenständige Regelungen, wo bloße Verweisungen auf das Wahlrecht nicht klar genug wären und wiederholt aus Zweckmäßigkeitsgründen auch Vorschriften, die bereits die Landesverfassung enthält. Der Ausschuß hat sich ferner bemüht, die gesetzlichen Regelungen so zu gestalten, daß möglichst auf Ausführungsvorschriften verzichtet werden kann. Sollten sie dennoch erforderlich werden, so gewährt Artikel 124 der Landesverfassung eine entsprechende Ermächtigung.

Der systematische Aufbau des Gesetzes findet seine Parallele in dem früheren bremischen Gesetz über den Volksentscheid vom 29. Mai 1920. Zu bemerken bleibt weiterhin, daß das Gesetz nur auf Landesebene gilt, das heißt, Volksbegehren und Volksentscheid sind im kommunalen Bereich nicht vorgesehen. Wir haben uns hier den Regelungen der übrigen Bundesländer, ausgenommen Baden-Württemberg, angeschlossen. Auch sehen weder die Landesverfassung noch die Verfassung der Stadt Bremerhaven Volksbegehren und Volksentscheid im kommunalen Bereich vor. Diese Auffassung wird auch in der einschlägigen Literatur zu Artikel 148 der Bremischen Landesverfassung einhellig vertreten.

Darüber hinaus bleibt zu beachten, daß Volksbegehren und Volksentscheid dem deutschen Gemeinderecht in der Bundesrepublik im wesentlichen und regelmäßig unbekannt sind. Auch hier gilt nur eine Ausnahme für die Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Ganz besonders gilt das aber, um das nochmals zu betonen, für Bremen, denn weder die Bremerhavener Verfassung, noch die Landesverfassung sehen ein Plebiszit auf Gemeindeebene vor. Bremerhaven hat in seiner Verfassung von 1947 eine früher bestandene Regelung über Gemeindebegehren und Gemeindeentscheid nach der Bremischen Städteordnung vom 23. Mai 1922 nicht übernommen. Im Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 heißt es ausdrücklich, daß nur die Vorschriften über die Stadtbürgerschaft und den Senat, nicht aber die Bestimmungen über Volksentscheid und Volksbegehren anwendbar sein können.

Darüber hinaus muß ich noch darauf hinweisen, daß das verwaltungstechnische Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid dem Verfahren bei Bürgerschaftswahlen weitgehend angepaßt ist. So gilt insbesondere auch die Briefwahl. Das ist ausdrücklich durch Verweis gemäß § 24 Absatz 1 dieses Gesetzes festgestellt worden. Demnach finden auch die Paragraphen 4 und 30 a des Wahlgesetzes Anwendung. Darüber hinaus sichert das Gesetz den Antragstellern für ein Volksbegehren einen umfassenden Rechtsschutz vor unzulässigen Eingriffen der Verwaltungsinstitutionen zu.

Bevor es zum Volksentscheid kommen kann, sind im wesentlichen folgende Etappen zu unterscheiden.

Erstens: Es ist gemäß § 10 ein Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen. Der Antrag muß mindestens von 5000 wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unter Angabe der üblichen Personalien unterzeichnet und das Wahlrecht durch die zuständige Behörde bestätigt sein. Die Zahlen sind hier auch wiederum unterschiedlich. Viele Länder gehen von einer prozentualen Beteiligung aus, andere wieder nehmen absolute Zahlen. Wir meinten, aus Zweckmäßigkeitsgründen sei es besser, eine absolute Zahl, nämlich 5000, festzulegen, übrigens eine Zahl, wie sie schon in dem Gesetz von 1920 zu finden ist.

Zweitens: Sodann hat der Senat gemäß § 11 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeswahlleiter über die Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden. Hält der Senat die Zulässigkeit nicht für gegeben, so muß er eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbeiführen.

Drittens: Wird dem Zulassungsantrag auf Durchführung eines Volksbegehrens stattgegeben, so erfolgt die Auslegung der Eintragungslisten in den dazu vorgesehenen amtlichen Stellen. Wer sich nicht bei einer amtlichen Eintragungsstelle in die ausgelegten Eintragungslisten eintragen will, weil er den Weg zur Behörde nicht gehen möchte, kann seine Unterschrift als Einzelerklärung gemäß § 17 auch von einem deutschen Notar beglaubigen lassen. Damit haben wir auch gleichzeitig für das Volksbegehren durchaus einen Ersatz für die Briefwahl, die ja beim Volksentscheid zulässig ist.

Viertens: Das Volksbegehren ist gemäß § 21 zustande gekommen, wenn 20 Prozent der Stimmberechtigten zugestimmt haben. Diese 20 Prozent werden von der Verfassung vorgeschrieben. Das wären zur Zeit etwa 106 000 wahlberechtigte Personen. Sodann hat der Senat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung gemäß § 23 den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bürgerschaft zuzuleiten. Lehnt die Bürgerschaft den Gesetzesentwurf ab oder nimmt sie ihn nicht in unveränderter Form an, so findet über den Gesetzesentwurf gemäß § 1 ff. dieses Gesetzes der Volksentscheid statt. Findet er dann die im § 5 vorgesehene Mehrheit, so gilt das Gesetz als angenommen. Es muß alsdann ausgefertigt und im Bremischen Gesetzblatt verkündet werden.

Im einzelnen noch folgende Hinweise:

Nach § 8 kann ein Volksentscheid nur auf Erlaß, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes gerichtet sein. Dabei ist nach § 9 ein Volksbegehren unter anderem dann unzulässig, wenn es sich um Haushaltspläne handelt, unzulässig auch über Dienstbezüge, Steuern, Abgaben und Gebühren, ferner auch dann, wenn er gegen die grundsätzlichen Vorschriften der Artikel 1 und 20 der Landesverfassung verstößt oder mit ihnen nicht vereinbar ist. Das gleiche gilt auch für geltendes Bundesrecht.

Was den Rechtsschutz für die Antragsteller anlangt, so verweise ich auf die Vorschriften des § 6, der dem Einspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung keine aufschiebende Wirkung beimißt, des § 11, wonach der Senat die Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbeiführen muß, des § 18, der den Antragstellern ein Widerspruchsrecht einräumt, und des § 22, der eine Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ermöglicht.

Abschließend bleibt mir nur noch die Bitte namens aller Ausschußmitglieder, das Gesetz, so wie es Ihnen vorgelegt worden ist, in erster Lesung anzunehmen.

(Beifall)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Cassens.

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs ist in meiner Fraktion die Frage aufgetaucht, ob wir den Volksentscheid nur auf Landesverfassungsangelegenheiten beschränken können und dürfen, oder ob es nicht zweckmäßig erscheint, auch im kommunalen Bereich das Plebiszit einzuführen. In der Kürze der Zeit war uns eine umfassende Information hinsichtlich dieses Rechtsproblems nicht möglich. Die ersten Überlegungen zeigen, daß wir, wollten wir das Plebiszit und den Volksentscheid auch im kommunalen Bereich zur Geltung bringen, ohne eine Verfassungsänderung nicht auskommen. Das ist der erste Grundsatz.

Der zweite Grundsatz ist aber die Prüfung der Zweckmäßigkeit. Die Frage, ob sich ein Volksentscheid im Rahmen der Behandlung von kommunalpolitischen Angelegenheiten eignet. Wir sind der Meinung, daß in dieser Frage sehr viel dafür, aber auch dagegen gesprochen werden kann. Es sind sachliche Argumente insbesondere in der Literatur und auch in verschiedenen Dissertationen vorgetragen, die meinen, daß das Kommunalrecht als solches sich für einen Volksentscheid nicht eigne. Unter Umständen sei es möglich, daß dadurch entscheidende kommunalpolitische Probleme verzögert würden.

Sicherlich ist eine Ausdehnung des Volksentscheids mit einer Generalklausel im Kommunalrecht nicht tunlich. Andererseits — und das sollte geprüft werden — sollten wir den Volksentscheid nicht gänzlich auch aus dem Kommunalrecht ausklammern. Man sollte entsprechend der Lage des Kommunalrechts vielleicht den Volksentscheid für entscheidende Grundsatzfragen im Gemeinderecht vorsehen, wie beispielsweise Veränderungen der Gemeindegrenzen oder Aufstellung des Flächennutzungsplans, also kommunalpolitische Angelegenheiten von weittragender Bedeutung. Diese Probleme eignen sich durchaus für ein Plebiszit.

Meine Fraktion wird Gelegenheit nehmen, diese Fragen noch bis zur zweiten Lesung eingehend zu prüfen

(Abg. Boljahn [SPD]: Sehr gut!)

und insbesondere in dieser Beratung die Frage der Zweckmäßigkeit klären.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wer das Gesetz in 1. Lesung beschließen möchte, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in 1. Lesung.

(Dafür SPD, CDU und FDP)

Damit ist die Tagesordnung der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) erschöpft.

Ich danke Herrn Senator Löbert als Vertreter des Senats und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 15.50 Uhr)

Druck: Hans Krohn, Bremen